



Liebe Kinobetreibende,

wir wollen Ihnen hier einige Hinweise und Tipps zum Verständnis der Abläufe im Bundesarchiv geben und somit für Sie und uns einen möglichst reibungslosen Ablauf Ihrer Ausleihen für Filmvorführungen gewährleisten.

- 1) Wenn Sie wissen, welche Filme Sie in Ihr Programm aufnehmen, recherchieren Sie bitte zunächst in unserer Datenbank Benutzungsmedien Online (BMO), ob für den/ die gewünschten Titel benutzbares Material im Bundesarchiv vorhanden ist.  
<http://www.bundesarchiv.de/benutzungsmedien/filme/search>
- 2) Senden Sie uns eine E-Mail (an [filmbenutzung@bundesarchiv.de](mailto:filmbenutzung@bundesarchiv.de)) mit dem Merkzettel von BMO zusammen mit Ihrem Benutzungsantrag und der Freigabe des Rechteinhabers mindestens vier Wochen vor dem Spieltermin. Ohne Benutzungsanträge können wir keine Bestellung auslösen und die Bearbeitung verzögert sich.
- 3) Liegen alle Unterlagen vor, bestellen die Mitarbeitenden der Filmbenutzung das gewünschte Material. Die Filme können an unterschiedlichen Standorten liegen, nicht jeder davon wird täglich angefahren. Sind alle Filme ausgehoben, werden diese von den Kollegen und Kolleginnen des Magazindienstes vorkontrolliert. Anschließend werden die Filme zur Abholung an einem Standort im Großraum Berlin bereitgestellt. Der Magazindienst informiert Sie direkt per Mail, dass das Material abholbereit ist und teilt Ihnen die Paketdaten mit. Sie beauftragen dann die Abholung durch ein Transportunternehmen Ihrer Wahl. Bitte teilen Sie dem Magazindienst mit, wann und wie die Abholung erfolgen soll.
- 4) Gebühren: Für die Bereitstellung von Benutzungskopien werden Gebühren nach Punkt 1.2.10 der Besonderen Gebührenverordnung BKM (BGebV BKM) in Höhe von 40 € pro Stunde für die Bearbeitung Ihrer Anfragen erhoben. Eine Filmreihe gilt z.B. als **ein** Benutzungsthema, alle Anfragen dazu werden zusammengerechnet. Wir bitten Sie daher, möglichst alle Titel für ein Projekt gemeinsam anzufragen. Das erspart uns Arbeit und Ihnen das Entstehen von Gebühren. FIAF-Mitglieder sind von den Bearbeitungsgebühren befreit. Wir bitten Sie, uns mitzuteilen, wenn Ihre Einrichtung FIAF-Mitglied ist.

Seit dem 1. Oktober gilt die neue Besondere Gebührenverordnung BKM (BGebV BKM). Diese finden Sie hier: <https://www.bundesarchiv.de/DE/Navigation/Meta/Ueberuns/Rechtsgrundlagen/Kostenverordnung/kostenverordnung.html>

Den Benutzungsantrag finden Sie unter folgendem Link:

[https://www.bundesarchiv.de/DE/Content/Downloads/Rechtliches/benutzungsantrag-av-medien.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.bundesarchiv.de/DE/Content/Downloads/Rechtliches/benutzungsantrag-av-medien.pdf?__blob=publicationFile)

Wir können prüfen, ob ein Film aus dem Bestand des Bundesarchivs, von dem es bisher kein Benutzungsstück gibt, benutzbar gemacht oder ein digitales Benutzungsstück hergestellt werden kann. Grundsätzlich ist dafür jedoch der Rechteinhaber zuständig. Sie müssen in einem solchen Fall mit etwa einem halben Jahr Bearbeitungszeit rechnen.

Über die Seite <https://www.filmportal.de/> können Sie bereits vorab recherchieren, welche andere filmsammelnde Einrichtung den gesuchten Film vielleicht in ihrem Bestand hat und ob eventuell Hinweise auf einen Rechteinhaber vorhanden sind.

#### Umgang und Behandlung des ausgeliehenen Materials:

Bitte beachten Sie, dass es sich um eine Ausleihe von Archiv- bzw. Kulturgut handelt, das einen äußerst sorgsam und professionellen Umgang erfordert.

Bitte fertigen Sie vor und nach der Vorführung einen Prüfbericht an und übermitteln Sie diesen nach der Ausleihe.

Das Koppeln von Archivkopien ist generell nicht gestattet. In Ausnahmefällen ist es jedoch möglich, Filmrollen in den Start- und Endbändern, d.h. im Schwarzbild unter Berücksichtigung des 4-Perf-Abstands, zu koppeln. Es ist nicht erlaubt, direkt am letzten bzw. ersten Bild einer Filmrolle zu koppeln. Jeglicher Bildverlust muss vermieden werden.

Sie haften gegenüber dem Bundesarchiv vom Zeitpunkt der Übergabe der Materialien an für jede Verschlechterung, den Verlust oder die aus einem anderen Grunde eintretende Unmöglichkeit der Rückgabe der Materialien oder Teile hiervon.

Sie verpflichten sich, für jede nicht oder nicht in einwandfreiem Zustand zurückgegebene Filmrolle dem Bundesarchiv den daraus entstandenen Schaden in voller Höhe zu ersetzen. Sie haften ferner für sämtliche Schäden, die dem Bundesarchiv aufgrund von unzulässigen Verwendungen der überlassenen Materialien entstehen.

Im Falle einer Beschädigung einer analogen Filmkopie informieren Sie uns bitte umgehend. Das gilt auch, falls der Film noch nicht vorgeführt wurde. In jedem Fall müssen Sie eine Dokumentation anfertigen, die auch folgende Informationen enthält:

1. Bei Kopien mit mehreren Rollen: In welcher Rolle liegt der Schaden vor?
2. Um welche Art von Schaden handelt es sich (Filmriss, Perforationsschaden, Film gerädert, geöffnete Klebestelle, Verschrämmung, Laufstreifen usw.)?
3. Schadensursache, falls bekannt bzw. eine Beschreibung, wann der Schaden aufgetreten ist
4. Foto des aufgetretenen Schadens und gegebenenfalls ein Foto nach der Reparatur